

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 64

22. Juni

1916

Bekanntmachung

über die Regelung des Vertriebs mit Web-, Wirl- und Stridwaren
für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ins.
vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung
erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Be-
völkerung an Web-, Wirl- und Stridwaren sowie den aus
ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für
bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, so-
weit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung be-
ansprucht werden, zu verwahren, insbesondere für gleichmä-
gige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten
und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anord-
nung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden
von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im
§ 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die
bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Betrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine
Verwaltungsbteilung und eine Geschäftsbteilung.

§ 4. Die Verwaltungsbteilung ist eine Behörde,
die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie
besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand be-
steht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenen
Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden
Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden,
die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstan-
des der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf königlich
Preußischen Regierungsvertretern und je einem königlich Baye-
rischen, königlich Sachsischen, königlich Württembergischen, Groß-
herzoglich Badischen, Großherzoglich Sachsischen und Elzas-
Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an
der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Ver-
treter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen
Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsaus-
schusses für die deutsche Industrie, des Handwerks, der Verbrau-
cher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die
Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des
Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundlegende Fragen, insbeson-
dere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehörig werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeich-
neten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungs-
stücke im Großhandel herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer
Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauer-
nder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungs-
stelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abge-
schlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann ge-
statten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf
nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn
der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag
schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden
Gegenstand angegeben sind; diese Vorschriften finden auf die Maß-
schneiderie und Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich
eine Inventur über die in seinem Besitz befindlichen Waren
aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufs-
preise unter Zugrundeziehung der Preise einzusehen, die den in der
Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von
Web-, Wirl- und Stridwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl.
S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden auf-
zunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder
Maßschneiderie oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende
Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen
von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens
20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingefesteten Prei-
sen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder
Maßschneiderie oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom
Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern,

als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeitet, als er zur
Maßschneiderie benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der
vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verläufe mög-
lich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Ver-
pflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine all-
gemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbe-
treibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren
und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen
auferlegen.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegen-
stände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die
nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen be-
treiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt
der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetrei-
bende im Kleinhandel und in der Maßschneiderie die im § 1
bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Ver-
braucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall
und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendig-
keit der Anschaffung auf Verlangen darthun. Von diesem Ver-
langen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung
für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die
Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben ange-
sehen werden kann, und auch sonst Grundlage aufzustellen, nach
denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausstellung des Bezugsscheins erfolgt durch
die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hier-
über Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar.
Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf be-
scheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von
der Reichsbekleidungsstelle anzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen
Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Löchen
und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am
1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Ver-
käufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungs-
stelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunal-
verbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13
betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Ver-
ordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und
die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft ein-
zuhören und die Geschäftsauszeichnungen einzusehen. Sie sind ver-
pflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hier-
bei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Be-
richterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Beschwie-
genheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen,
deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgunig der Vorschriften,
die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung er-
lassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzulässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Neben die
Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbörde end-
gültig. Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

§ 16. Die Bedarfssätze der im § 2 Nummer 2
aufgeführten Behörden und Ausfällen erfolgt in der Weise, daß die
von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfssanzeige der
Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitglie-
dern bestehenden Ausschuß befußt Feststellung des zu überweisen-
den Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungs-
stelle die Bezugserteilung der Feststellung entsprechend aus-
stellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des
Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine An-
wendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marinever-
waltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer
der Beschlagnahme;

2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwal-
tungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer
als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15
und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 anzusehen
ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die
näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der
Inhaltung der Vorschriften der § 7 bis 13; soweit dies nicht
geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Über-
wachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbständig zu regeln
und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erlässt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsauszeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahr oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Auseinandersetzungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern diese oder Schuh ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Tricotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Tricotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenstalltierte Strümpfe.
5. Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewickelte Handtücher, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Tugendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Tugendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen genähte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
6. Bänder, Kordeln, Schnüre und Lizen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
7. Spiken und Beschlädereien, Tapiseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbejäh.
8. Mützen, Hüte und Schleier.
9. Tischdecke, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgefärbte Gardiner und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damekleider- und Männerkleider, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimetern 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfache oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimetern 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimetern 6 Mark für das Meter übersteigt.

15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimetern 2 Mark für das Meter übersteigt.

16. Verbandsstoffe und Damenbinden.

17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).

18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimetern 14 Mark für das Meter übersteigt.

19. Fertige Fracks, Militäruniformen.

Uniformbeutel und Militärausrüstungsgegenstände.

Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mod- und Gehrockanzug	75,-	Mr.
für den Sack- und Sportanzug	60,-	"
für den Mod und Gehrock	47,-	"
für die Jacke	32,-	"
für die Weste	10,-	"
für das Bluskleid	18,-	"
für den Winterüberzieher	80,-	"
für den Sommerüberzieher	65,-	"
für den Wettermantel aus Lodenstoff	40,-	"

übersteigt.

20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mäbchenmäntel-, Damenleider- und Mäbchenleider-, Damenblousen- und Mäbdenblousenkostüm, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitz der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis

für einen Damenmantel	60,-	Mr.
für ein Bademantel	80,-	"
für ein Waschlend	40,-	"
für eine wollene Bluse	15,-	"
für eine Waschbluse	12,-	"
für einen wollenen Morgenrock	30,-	"
für einen Waschmorgenrock	20,-	"
für ein garniertes wollenes Kleid	100,-	"
für einen Kleiderrock	25,-	"

übersteigt.

21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.

22. Fertige Damenvöschte aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis

für ein Damenhemd	6,50	Mr.
für ein Damennachthemd	10,-	"
für ein Damenunterleid	5,-	"
für eine Untertaille	5,-	"
für einen Friziermantel	10,-	"
für einen Waschunterrock	12,-	"
für eine Morgenjacke	20,-	"
für eine Nachtrobe	5,-	"

übersteigt.

23. Säuglingswäsché und Säuglingsbekleidung.

24. Korsette und Korsettischoner.

25. Wäschesstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimetern 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimetern 3 Mark für das Meter übersteigt.

26. Taschentücher.

27. Reinwollene Schlaufen, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.

28. Kragen und Manschetten, Vorsteher und Einfäße, Krawatten und Schlaufenzüge. Fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.

29. Taschentücher.

30. Hauskürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Bieschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.

31. Seidene Schuhe.

32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (R.-G.-Bl. S. 463) werden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 12, 13 der Verordnung in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, in den übrigen Städten die Bürgermeister, in den Landgemeinden die Bürgermeistereien bestimmt. Zustän-

bige Behörde im Sinne von § 15 Abs. 1 der Verordnung ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 15 Abs. 2 der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 15. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Krämer.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die vorstehenden Bekanntmachungen ortsüblich bekanntgeben und insbesondere die betreffenden Gewerbetreibenden belehren.

Gießen, den 20. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

Über die Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakaо vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1. Wer Kakaobutter, auch gebrannt oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopulpa, Kakaoschrot, Kakaopulpa, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakaо, Bananen-Kakaо, Nährkakaо aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Leberzusammensetzung), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes, der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckebergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzugeben.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Biffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung, oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakaо- und Schokoladenindustrie oder von Firmen und Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgefeiert werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Absatz 4 bezeichneten Mengen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 61) mit dem Aufügen ortsüblich bekannt zu machen, daß wir die Versüttung von Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen, gestatten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, haben Sie selbstverständlich zu entscheiden. Zuwiderhandlungen unterliegen der in genannter Bekanntmachung mitgeteilten Strafe. Wir empfehlen strengste Überwachung.

Gießen, den 17. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

befremdend Verbot des Verbrauchs von Speisekartoffeln in der Brennerei. Vom 17. Juni 1916.

Die Reichskartoffelstelle hat im Einvernehmen mit der Reichsbrennerei den Verbrauch von Speisekartoffeln in der Brennerei grundsätzlich verboten. Es dürfen nur für die menschliche Ernährung nicht geeignete Kartoffeln in der Brennerei verbraucht werden. Darüber, ob Kartoffeln für die menschliche Ernährung geeignet sind oder nicht, entscheidet nach Anhörung von Sachverständigen das Kreisamt desjenigen Kreises, in dem die Kartoffeln gelagert.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 17. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

XVIII. Armeecorps

Stellvertretendes Generalkommando

Akt. III.b. Tgb.-Nr. 10241/2995.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1916.

Betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Vorbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereichsbereich der Festung Mainz:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen) sowie zu Sportzwecken wird verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorläufigen sogenannten Renntreinen (geschlossener Gummiringen ohne Luftdruck) ausgeführt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildester Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gießen, den 20. Juni 1916.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Badesbrotmarken.

Nachdem die hessische Regierung mit Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Landes- bzw. Gastbrotmarken getroffen hat, besteht kein Anlaß mehr, an dens für die Kommunalverbände lästigen Brotmarken-Abmelschein zu festzuhalten, soweit Angehörige dieser Staaten in Brot erhalten.

Großherzogliches Ministerium des Innern bestimmt deshalb, daß Angehörigen der Staaten Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen, die sich vorübergehend in Hessen aufzuhalten, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer dieses Aufenthalts, Brotmarken auf Brotkarten-Abmelscheine nicht zu verabfolgen sind, daß sie vielmehr Brot nur gegen Abgabe ihrer heimischen Landes- oder Gastbrotmarken zu erhalten haben. Eine gleiche Bestimmung ist bereits für das Königreich Bayern erlassen worden, so daß Angehörige hessischer Kommunalverbände in Bayern nur auf die Landesbrotmarken Brot erhalten.

Gießen, den 20. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Betr.: Veröffentlichungen von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Das nachstehende Schreiben des Kriegsressorts, Oberzensurstelle vom 2. I. Mts., teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit. Die Aussicht über die Befolgung der Vorschriften ist schärfer auszuüben.

Gießen, den 20. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Da in den Zeitungen und besonders in den Fachzeitschriften vielfach Bösüthe gegen die Anzeigenbestimmungen wahrgenommen werden, weist die Oberzensurstelle auf die unter den 16. 12. 15. erlassene, im Reichsgesetzblatt 1915 Seite 827 veröffentlichte Bundesrats-Verordnung über Zeitungsanzeigen hin.

Die Aussicht über die Befolgung der Verordnung ist Sache der Polizeibehörde im Zusammenwirken mit den Zentralstellen.

Betr.: Bählung der Leibpferde.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Ausschreiben vom 13. Januar ds. Jg. (Kreisblatt Nr. 6) empfehlen wir Ihnen, falls sich Leibpferde in Ihrer Gemeinde befinden, dem Central-Pferde-Depot 6 in Darmstadt rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Gießen, den 16. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.